

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **#LeaveNoOneBEhind: Jetzt erst recht - Geflüchtete aus Flüchtlingslagern in Griechenland in Sachsen aufnehmen!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. in Ausübung der dem Freistaat Sachsen zustehenden Landeskompetenz unverzüglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit Sachsen bis spätestens zum Ende des 2. Quartals 2020 insgesamt bis zu 500 Geflüchtete, die derzeit insbesondere auf den Inseln Lesbos, Samos und Chios (Inseln des EU-Mitgliedstaates Griechenland) in Flüchtlingslagern untergebracht sind, wegen der dort anhaltenden und sich weiter verschärfenden humanitären Notlage unmittelbar aufnehmen kann und hierzu:
 1. im Zusammenwirken mit dem Sächsischen Ausländerbeauftragten und dem Sächsischen Flüchtlingsrat ein Landesprogramm zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von bis zu 500 Geflüchteten von den griechischen Inseln aus humanitären Gründen aufzustellen und anzuordnen (Landesaufnahmeprogramm Geflüchtete Sachsen 2020),
 2. sicherzustellen, dass die Auswahl der nach dem Landesaufnahmeprogramm aufzunehmenden Personen in Zusammenarbeit und in direkter Abstimmung mit dem United Nations High Commissioner of Refugees (UNHCR) erfolgt und
 3. zu gewährleisten, dass dabei prioritär besonders schutzbedürftige Menschen von den griechischen Inseln evakuiert und in Sachsen aufgenommen werden.
- II. den Bund bzw. die Bundesregierung schnellstmöglich über das nach Antragspunkt I. geplante Landesaufnahmeprogramm zu informieren und mit dem Bund das Einvernehmen zur unmittelbaren Aufnahme von bis zu 500 Geflüchteten, die derzeit auf den Inseln Griechenlands untergebracht sind, in Sachsen herzustellen (Einwilligung des Bundes).

Dresden, den 17. April 2020

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Aktuell spitzt sich die Situation in den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln, insbesondere in Moria auf Lesbos, auf Samos und Chios immer weiter zu. Die Camps sind massiv überfüllt, die hygienischen Zustände katastrophal und werden das Corona-Virus ungebremst ausbreiten lassen. Eine adäquate Gesundheitsversorgung findet nicht statt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europaparlamentes Juan Fernando López Aguilar schrieb jüngst in einem Brief an den EU-Kommissar für humanitäre Hilfe und Krisenschutz, dass die Kapazitäten von medizinischem Personal und humanitären Organisationen begrenzt seien. Auf Lesbos gebe es nur sechs Intensivpflegebetten, es mangle an Gesundheitsausrüstung.

Angesichts dieser sich weiter verschlechternden Lage auf den griechischen Inseln erachtet die Fraktion DIE LINKE die Aufnahme von lediglich 20 Kindern, zu der sich Sachsen nach der Erklärung der „Koalition der Willigen“ aus acht EU-Mitgliedsstaaten bereit erklärt hat, als deutlich zu wenig, um tatsächlich spürbare Hilfe zu leisten.

Zahlreiche Menschen und Initiativen tragen europaweit die Kampagne #LeaveNoOneBehind und fordern die Europäische Union zum sofortigen Handeln auf. (<https://seebruecke.org/leavenoonebehind/aufruf/>) Selbst 50 Unionsabgeordnete appellierten inzwischen an EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen.

Nach einer von der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs erstellten rechtlichen Stellungnahme „Aufnahme von Flüchtenden aus den Lagern auf den griechischen Inseln durch die deutschen Bundesländer - Rechtliche Voraussetzungen und Grenzen - (<https://www.dropbox.com/s/21wghgyqi2ped69/L%C3%A4nderkompetenzen%20humanit%C3%A4re%20Aufnahme%20Griechenland.pdf?dl=0>) liegt es auch in der Kompetenz der Bundesländer selbst, von sich aus Maßnahmen zur Aufnahme von Geflüchteten aus EU-Mitgliedsstaaten zu ergreifen:

„Sowohl das Grundgesetz als auch das einfache Recht gewähren den deutschen Bundesländern substantiellen Spielraum, Maßnahmen zur Aufnahme von Flüchtenden aus humanitären Notlagen zu ergreifen. [...] Auch das Unionsrecht steht einer Aufnahme von Flüchtenden durch ein deutsches Bundesland nicht entgegen. [...] Soweit das Aufenthaltsrecht es den obersten Landesbehörden insbesondere freistellt, ‚aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen an[zuzuordnen], dass [...] bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird‘ (§ 23 Abs. 1 AufenthG), entspricht es deshalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, dass die Aufnahme von Flüchtenden aus den überfüllten Lagern auf den griechischen Inseln von der Bundesregierung nicht verweigert werden darf. [...] Vor diesem Hintergrund steht den Bundesländern jedenfalls das Recht zu, besonders vulnerable Personen, wie etwa Kinder und ihre Mütter oder unbegleitete Minderjährige, aus den Lagern auf den griechischen Inseln aufzunehmen.“

Fest steht auch nach einem weiteren „Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Aufnahme von Schutzsuchenden durch die Bundesländer aus EU-Mitgliedstaaten“ der Universität Hamburg, dass die „Aufnahme von Schutzsuchenden aus einem EU-Mitgliedstaat durch die Bundesländer rechtlich zulässig ist [Kapitel II. 1.]. Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG dürfen Bundesländer ‚Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmte[n] Ausländergruppen‘ aus ‚völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland‘ aufnehmen. Die oberste Landesbehörde verfügt hierbei über ein weites politisches Entschließungsermessen [II. 2.]. Sie könnte sich zu einer Aufnahme von sog. Bootsflüchtlingen nach ziviler oder staatlicher Seenotrettung oder von Geflüchteten, die auf sonstige Weise in einen EU-Außengrenzstaat gekommen sind und sich dort unter humanitär schwierigen Bedingungen aufhalten, entschließen. [...] Die Landesaufnahme darf ungeachtet eines Asylverfahrens erfolgen [II. 3. a)]. Die Landesaufnahme ist eine souveräne staatliche Entscheidung und unabhängig von einem etwaigen Asylverfahren, in dem subjektive Ansprüche auf Asyl bzw. internationalen Schutz geprüft werden [II. 3. a) i.]. Mithin können Schutzsuchende unabhängig von einem Asylverfahren in ein Aufnahmeprogramm einbezogen werden; [...] Voraussetzung für die Wirksamkeit der Landesaufnahmeordnung ist das Einvernehmen des BMI gem. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG [Kapitel II. 2.]. Wegen des Grundsatzes der Landeseigenverwaltung und den streng beschränkten Einflussrechten des Bundes hierauf (gem. Art. 84 GG), ist jedoch bereits die Verfassungsmäßigkeit des Einvernehmensvorbehalts fragwürdig [II. 4. A) i. -iii.]. Jedenfalls ist aber der Ermessenspielraum des BMI zur Ablehnung des Einvernehmens mit einem Landesaufnahmeprogramm sowohl inhaltlich, als auch verfahrenstechnisch begrenzt [II. 4. b)].“ (<https://www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/law-clinics/refugee-law-linic/forschungsprojekt-staedte-der-zuflucht/gutachten-landesaufnahme.pdf>)

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE kann und muss Sachsen nun auch handeln und die mit dem Antrag begehrten Vorkehrungen und Voraussetzungen für die direkte Aufnahme von bis zu 500 Geflüchtete aus den Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln aus zutiefst humanitären Gründen schaffen. Platz und auch konkrete Angebote von Kommunen zur Aufnahme von Geflüchteten stehen genügend zur Verfügung.

Die Stadt Leipzig und die Stadt Dresden hatten sich schon jetzt bereit erklärt, mindestens 20 Kinder und Jugendliche aus den Flüchtlingslagern in Griechenland aufzunehmen. Laut Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs 7/1179 stehen derzeit über spezielle Betreuungsplätze für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen zahlreiche Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften (3573) und Wohnungen (4288) frei.